
STADT BAD LIEBENZELL
LANDKREIS CALW

VEREINBARUNG

**über die
Eingliederung der Gemeinde Beinberg
in die Stadt Bad Liebenzell**

Präambel

In dem Bewusstsein, dass die Sicherung der Zukunft der ihm anvertrauten Gemeinde und deren Bürger eine neue Einstellung zu der Umwelt erfordert, hat der Gemeinderat von Beinberg am 20. November 1970 einstimmig den Anschluss der Gemeinde Beinberg an die Stadt Bad Liebenzell beschlossen. Das eindeutige Votum der Bürger von Beinberg für die Eingliederung in der vorausgegangenen Bürgeranhörung ist die Grundlage für diesen Beschluss.

In der Bürgeranhörung am 8. November 1970 haben von 180 Abstimmungsberechtigten 143 abgestimmt. Für die Eingemeindung haben sich 132 Bürger ausgesprochen, gegen die Eingemeindung waren 10 Bürger, eine Stimme war ungültig.

Der Gemeinderat von Bad Liebenzell stimmte am 1. Dezember 1970 dem Anschluss der Gemeinde Beinberg einstimmig zu.

Damit ist eine ideale Vereinigung des Heilbades im Tal mit seinen berühmten Thermalquellen und einer Gemeinde, die beste Voraussetzungen für die Entwicklung zum Kur- und Erholungsgebiet, erreicht worden.

Es wird die Aufgabe der Bürger der vereinigten Gemeinden und ihrer verantwortlichen Organe sein, in enger Zusammenarbeit und mit Unterstützung der zuständigen Behörden und Organisationen die Möglichkeiten zu nützen, die ihnen angeboten sind.

Die Gemeinderäte von Beinberg und Bad Liebenzell haben am 20. November 1970 und am 1. Dezember 1970 die Bürgermeister als Vertreter der Gemeinden ermächtigt, gemäß den §§ 8 Abs. 2 und 9 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Vereinbarung abzuschließen:

**§ 1
Eingliederung**

Die Gemeinde Beinberg wird in die Stadt Bad Liebenzell eingegliedert.

**§ 2
Wahrung der Eigenart**

- (1) Der Ortsname „Beinberg“ wird als „Stadtteil Beinberg“ erhalten bleiben. Die Bezeichnung lautet künftig: Bad Liebenzell, Stadtteil Beinberg.
- (2) Das kulturelle Eigenleben im Stadtteil Beinberg soll sich auch künftig frei und ungehindert entfalten können.
- (3) Die Stadt Bad Liebenzell wird die kulturellen und sportlichen Vereinigungen im Stadtteil Beinberg in derselben Weise fördern und unterstützen wie die Vereine im seitherigen Stadtgebiet.

**§ 3
Rechtsnachfolge**

Die Stadt Bad Liebenzell tritt als Rechtsnachfolgerin in alle privaten öffentlichen Rechtsverhältnisse der Gemeinde Beinberg ein.

§ 4**Rechte und Pflichten der Einwohner und Bürger**

Die Einwohner und Bürger von Beinberg haben nach der Eingliederung die gleichen Rechte und Pflichten wie die Einwohner und Bürger von Bad Liebenzell. Die Wohn- und Aufenthaltsdauer in Beinberg wird, soweit sie für die Rechte und Pflichten der Einwohner und Bürger von rechtlicher Bedeutung ist, auf die Wohn- und Aufenthaltsdauer in Bad Liebenzell angerechnet.

§ 5**Vertretung der Bürger**

- (1) Die Stadt Bad Liebenzell garantiert dem Stadtteil Beinberg im Gemeinderat einen Sitz im Wege der unechten Teilortswahl, soweit dies mit dem jeweils geltenden Recht vereinbar ist. Die Stadt Bad Liebenzell verpflichtet sich, eine entsprechende Bestimmung in ihre Hauptsatzung aufzunehmen.
- (2) Der Vertreter des Stadtteils Beinberg wird erstmals bei der nächsten, nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung stattfindenden regelmäßigen Gemeinderatswahl gewählt.
- (3) Dem Gemeinderat der Stadt Bad Liebenzell gehört bis zu dem in Abs. 2 genannten Zeitpunkt ein Mitglied des Gemeinderats der eingegliederten Gemeinde Beinberg an, das gemäß § 9 Abs. 1 Satz 7 der Gemeindeordnung vor Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung von dem Gemeinderat der Gemeinde Beinberg aus seiner Mitte gewählt wird.

§ 6**Bezirksbeirat**

- (1) Gemäß § 75 Abs. 3 der Gemeindeordnung wird der Stadtteil Beinberg als Gemeindebezirk eingerichtet und in ihm ein Bezirksbeirat gebildet. Die Zahl der Bezirksbeiräte wird auf vier festgesetzt. Es werden außerdem zwei Ersatzleute bestimmt. Ein Mitglied des Bezirksbeirats nimmt mit beratender Stimme an den Verhandlungen des Gemeinderats teil, soweit diese den Stadtteil Beinberg betreffen. Entsprechende Bestimmungen werden in die Hauptsatzung aufgenommen.
- (2) Der Bezirksbeirat kann durch Änderung der Hauptsatzung mit Zustimmung des Bezirksbeirats aufgehoben werden, frühestens jedoch zur übernächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung. Der Beschluss des Bezirksbeirats bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder.

§ 7**Geschäftsstelle**

Im Stadtteil Beinberg wird eine Geschäftsstelle der Stadtverwaltung eingerichtet. Die Dienstzeiten dienen der Entgegennahme von Anträgen und Wünschen und deren Weiterleitung an die zuständigen Dienststellen der Stadtverwaltung.

§ 8**Ortsrecht**

- (1) Im Stadtteil Beinberg wird mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung das Ortsrecht der Stadt Bad Liebenzell in Kraft gesetzt. Die Absätze 2 bis 11 bleiben unberührt.
- (2) Die bisherige Feuerwehragabesatzung der Gemeinde Beinberg gilt im Stadtteil Beinberg bis zum 31. Dezember 1971 weiter.
- (3) Für die Hundesteuer gilt im Stadtteil Beinberg bis zum 31. Dezember 1971 die seitherige Regelung der Gemeinde Beinberg.
- (4) Die bisherige Satzung über öffentliche Entwässerung der Gemeinde Beinberg gilt im Stadtteil Beinberg bis zum Ende des Jahres 1975.
- (5) Die Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe gilt im Stadtteil Beinberg mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung, ein Vorteilsprozentsatz wird jedoch frühestens für die Zeit ab 1. Januar 1973 angesetzt.
- (6) Die Fleischbeschaugebühren werden bei der Bildung eines einheitlichen Fleischbeschaugebietes angeglichen, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung.

- (7) Im Stadtteil Beinberg wird in den nächsten fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung der seitherige Hebesatz der Grundsteuer A beibehalten, sofern sich der Hebesatz der Stadt Bad Liebenzell nachteilig auswirken würde.
- (8) Die seitherige Wasserabgabesatzung der Gemeinde Beinberg gilt im Stadtteil Beinberg auf die Dauer von fünf Jahren ab dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung weiter.
- (9) Die Bestattungsgebührenordnung und die Friedhofsordnung der Stadt Bad Liebenzell wird nicht übernommen. Es wird eine neue Bestattungsgebührenordnung und Friedhofsordnung für den Friedhof des Stadtteils Beinberg erlassen, die den örtlichen Gegebenheiten angepasst wird.
- (10) Die in Bad Liebenzell geltende Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe wird im Stadtteil Beinberg nicht übernommen. Für den Stadtteil Beinberg wird durch Satzung eine Sonderregelung getroffen.
- (11) Die Gemeindeverordnung zum Schutze der Bevölkerung gegen belästigenden Lärm vom 10.6.1954 findet im Stadtteil Beinberg keine Anwendung.

§ 9

Übernahme der Gemeindebediensteten

Die Gemeindebediensteten der Gemeinde Beinberg, Frau Schwemme und Herr Rentschler, werden in den Dienst der Stadt Bad Liebenzell übernommen; im übrigen gilt § 3.

§ 10

Vergabe von Lieferungen und Arbeiten

Bei der Vergabe von städtischen Aufträgen werden die Gewerbetreibenden des Stadtteils Beinberg gleichberechtigt berücksichtigt.

§ 11

Wahrung land- und forstwirtschaftlicher Belange

- (1) Es wird angestrebt, im Stadtteil Beinberg leistungsfähige landwirtschaftliche Betriebe zu erhalten. Die Bildung von Vollbetrieben wird angestrebt.
- (2) Die Feld- und Waldwege werden - soweit erforderlich - ausgebaut und unterhalten.
- (3) Die Verwaltung des Gemeindewaldes erfolgt nach den Grundsätzen der Gemeindeordnung. Nach Möglichkeit wird der Bestand vergrößert.

§ 12

Feuerlöschwesen

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Beinberg wird als besondere Abteilung gleichberechtigt in die Freiwillige Feuerwehr Bad Liebenzell eingereiht.
- (2) Die Stadt Bad Liebenzell wird im Stadtteil Beinberg ausreichende Löscheinrichtungen unterhalten.

§ 13

Friedhofswesen

Der Stadtteil Beinberg bildet einen getrennten Bestattungsbezirk. Der seitherige Friedhof wird beibehalten.

§ 14

Öffentliche Aufgaben

- (1) Die Stadt Bad Liebenzell wird im Stadtteil Beinberg im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit folgende Vorhaben durchführen:
 1. Weiterer Ausbau der Ortskanalisation im letzten Bauabschnitt und Verlegung einer neuen Wasserleitung in diesem Abschnitt.

-
2. Ausbau der Ortsstraße im Unterdorf und Anlegung eines Gehweges.
 3. Instandsetzung der Gemeindeverbindungsstraße Beinberg - Maisenbach.
 4. Einführung der staubfreien Müllabfuhr.
 5. Einführung der Straßenreinigung.
- (2) Der Entwicklung des Kurbetriebs und des Fremdenverkehrs im Stadtteil Beinberg wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet.
 - (3) Die Stadt Bad Liebenzell verpflichtet sich, im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit den Städtischen Kindergarten zu erweitern, um die Kinder von Beinberg und Unterlengenhardt aufnehmen zu können.
 - (4) Die Gemeindewaschküche wird weiterbetrieben solange dies notwendig ist.

§ 15
Begünstigung Dritter

Soweit durch die Bestimmungen dieser Vereinbarung andere natürliche oder juristische Personen als die Vertragsschließenden begünstigt werden, erwerben diese aus der Vereinbarung keine Rechtsansprüche gegen die Stadt Bad Liebenzell; die §§ 3 und 4 bleiben unberührt.

§ 16
Regelung von Streitigkeiten

- (1) Bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung wird die bisherige Gemeinde Beinberg durch den Bezirksbeirat vertreten; die Vertretung nach außen bestimmt der Bezirksbeirat. Die Vertretungsbefugnis endet mit dem Ablauf der Amtsperiode, die mit der nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte beginnt.
- (2) Nach Ablauf der Amtsperiode wird die Aufsichtsbehörde die Durchführung der Vereinbarung überwachen.

§ 17
Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft, sofern nicht das Regierungspräsidium Südwürttemberg-Hohenzollern bei der Genehmigung einen anderen Tag festsetzt.

STADT BAD LIEBENZELL
LANDKREIS CALW

VEREINBARUNG

**über die
Eingliederung der Gemeinde Maisenbach
in die Stadt Bad Liebenzell**

Präambel

Die Gemeindereform in Baden-Württemberg schafft tiefgreifende Strukturveränderungen in den bisher selbstständigen Gemeinden. Ziel der Gemeindereform ist es, die Leistungsfähigkeit und die Verwaltungskraft der Gemeinden zu stärken. Das Land sieht darin die Möglichkeit, die ständig wachsenden sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger sowie die Forderungen auf dem Gebiet der Daseinsvorsorge und die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Stadt und Land nach den Verfassungsgrundsätzen des sozialen Rechtsstaates und der staatsbürgerlichen Gleichheit entscheidend zu stärken.

Dem Erfordernis insbesondere einer modernen Leistungsverwaltung zur Erfüllung der heutigen und künftig noch größeren gesellschaftspolitischen Aufgabe im örtlichen Wirkungskreis dient die Kommunalreform.

Die Gemeinden sind die Garanten für die soziale, kulturelle und existenzielle Sicherung des einzelnen Bürgers und seiner Selbständigkeit in der örtlichen Gemeinschaft. In diesem Bewusstsein, insbesondere für die Sicherung der Zukunft der ihm anvertrauten Gemeinde und deren Bürger hat der Gemeinderat von Maisenbach am 22. Januar 1974 den Anschluss der Gemeinde Maisenbach an die Stadt Bad Liebenzell beschlossen. Bei der vorausgegangenen Bürgeranhörung am 20. Januar 1974, die Grundlage dieses Beschlusses ist, haben von den 302 Abstimmungsberechtigten 246 abgestimmt. 51 Stimmzettel waren ungültig. Von den verbleibenden 195 gültigen Stimmzetteln haben sich 147 für die Eingliederung ausgesprochen, 48 Bürger haben gegen die Eingemeindung gestimmt.

Der Gemeinderat von Bad Liebenzell stimmte am 22. Januar 1974 dem Anschluss der Gemeinde Maisenbach einstimmig zu. Damit wird eine ideale Vereinigung des Heilbades im Tal mit seinen berühmten Thermalquellen und den westlichen Höhengemeinden Beinberg und Unterlengenhardt zu einer Gemeinde erreicht, die beste Voraussetzungen für die Entwicklung zum Kur- und Erholungsgebiet bietet.

Diese Vereinigung entspricht gleichzeitig einer jahrhundertealten, bis zum heutigen Tage bestehenden, Vereinigung der Stadt Bad Liebenzell und den Stadtteilen Beinberg und Unterlengenhardt mit der Gemeinde Maisenbach zu einem Kirchspiel. Heutiger und künftiger Sitz des Kirchspiels ist die Gemeinde Maisenbach.

Die zwischen den beiden Höhenstadtteilen Beinberg (600 m ü. NN.) und Unterlengenhardt (600 m ü. NN.) liegende Gemeinde Maisenbach (620 m ü. NN.) führt zu einer sinnvollen Arrondierung des Markungsgebietes.

Es wird die Aufgabe der Bürger der vereinigten Gemeinden und ihrer verantwortlichen Organe sein, in enger Zusammenarbeit mit Unterstützung der zuständigen Behörden und Organisation alle Möglichkeiten zu nützen, die eine gesunde Entwicklung fördern.

Die Gemeinderäte von Maisenbach und Bad Liebenzell haben am 26. März 1974 und am 26. März 1974 die Bürgermeister als Vertreter der Gemeinden ermächtigt, gemäß den §§ 8 Abs. 2 und 9 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Vereinbarung abzuschließen:

§ 1

Eingliederung

Die Gemeinde Maisenbach mit Ihrem Ortsteil Zainen wird in die Stadt Bad Liebenzell eingegliedert.

§ 2

Wahrung der Eigenart

- (1) Der Ortsname „Maisenbach“ und der Ortsteilname „Zainen“ wird als „Stadtteil Maisenbach-Zainen“ erhalten bleiben. Die Bezeichnung lautet künftig: Bad Liebenzell, Stadtteil Maisenbach-Zainen.
- (2) Das kulturelle Eigenleben im Stadtteil Maisenbach-Zainen soll sich auch künftig frei und ungehindert entfalten können.

- (3) Die Stadt Bad Liebenzell wird die kulturellen und sportlichen Vereinigungen im Stadtteil Maisenbach-Zainen in derselben Weise fördert und unterstützt wie die Vereine im seitherigen Stadtgebiet und in den Stadtteilen.

§ 3 **Rechtsnachfolge**

Die Stadt Bad Liebenzell tritt als Rechtsnachfolgerin in alle privaten und öffentlichen Rechtsverhältnisse der Gemeinde Maisenbach ein.

§ 4 **Rechte und Pflichten der Einwohner und Bürger**

- (1) Die Bürger der Gemeinde Maisenbach werden mit der Eingliederung Bürger der Stadt Bad Liebenzell. Den Einwohnern, die am Tage der Eingliederung das Bürgerrecht in der Gemeinde Maisenbach noch nicht erworben haben, wird die Dauer des Wohnens in der Gemeinde Maisenbach auf die Dauer des Wohnens in der Stadt Bad Liebenzell angerechnet.
- (2) Die Bürger und die Einwohner der Gemeinde Maisenbach haben nach der Eingliederung die gleichen Rechte und Pflichten, wie die in dem vor der Eingliederung bestehenden Gebiet der Stadt Bad Liebenzell wohnenden Bürger und Einwohnern.

§ 5 **Vertretung der Bürger**

- (1) Die Stadt Bad Liebenzell garantiert dem Stadtteil Maisenbach-Zainen im Gemeinderat einen Sitz im Wege der unechten Teilortswahl, soweit dies mit dem jeweils geltenden Recht vereinbar ist. Die Stadt Bad Liebenzell verpflichtet sich eine entsprechende Bestimmung in ihre Hauptsatzung aufzunehmen. Änderungen zugunsten des Stadtteils werden durch Änderung der Hauptsatzung zur nächsten regelmäßigen Wahl zum Gemeinderat vorgenommen; Voraussetzung ist, dass nach der Erhöhung der Sitzzahl, bei einer Verteilung der Sitze nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren, ein weiterer Sitz auf die Gemeinde Maisenbach entfällt.
- (2) Der bzw. die Vertreter des Stadtteils Maisenbach-Zainen werden erstmals bei der nächsten, nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung stattfindenden regelmäßigen Gemeinderatswahl gewählt.
- (3) Dem Gemeinderat der Stadt Bad Liebenzell gehört bis zu dem in Abs. 2 genannten Zeitpunkt ein Mitglied des Gemeinderats der eingegliederten Gemeinde Maisenbach an, das gemäß § 9 Abs. 1 Satz 7 der Gemeindeordnung vor Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung von dem Gemeinderat der Gemeinde Maisenbach aus seiner Mitte gewählt wird.

§ 6 **Bezirksbeirat**

- (1) Gemäß § 75 Abs. 3 der Gemeindeordnung wird der Stadtteil Maisenbach-Zainen als Gemeindebezirk eingerichtet und in ihm ein Bezirksbeirat gebildet. Die Zahl der Bezirksbeiräte wird auf vier festgesetzt. Es werden außerdem zwei Ersatzleute bestimmt. Ein Mitglied des Bezirksbeirates nimmt mit beratender Stimme an den Verhandlungen des Gemeinderats teil, soweit diese den Stadtteil Maisenbach-Zainen betreffen. Entsprechende Bestimmungen werden in der Hauptsatzung aufgenommen. Bis zur erstmaligen Wahl der Bezirksbeiräte nach der allgemeinen Gemeinderatswahl 1975 nehmen vier bisherige Gemeindebeiräte des Gemeinderats von Maisenbach als Mitglieder und zwei als Ersatzleute die Aufgaben des Bezirksbeirats wahr. Sie werden vom Gemeinderat der bisherigen Gemeinde Maisenbach vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung bestimmt.
- (2) Solange der bisherigen Gemeinde Maisenbach nur ein Sitz im Gemeinderat von Bad Liebenzell zusteht, nehmen an den Verhandlungen des Gemeinderats je ein Mitglied aus den Ortsteilen Maisenbach und Zainen teil.
- (3) Durch Änderung der Hauptsatzung kann die Bezirksbeiratsverfassung nach Anhörung des Bezirksbeirates aufgehoben werden, frühestens jedoch zur übernächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung.

§ 7
Geschäftsstelle

Im Stadtteil Maisenbach-Zainen wird eine Geschäftsstelle der Stadtverwaltung eingerichtet. Dienstzeiten dienen der Entgegennahme von Anträgen und Wünschen und deren Weiterleitung an die zuständigen Dienststellen der Stadtverwaltung.

§ 8
Ortsrecht

- (1) Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt im Stadtteil Maisenbach-Zainen die Hauptsatzung der Stadt Bad Liebenzell in Kraft. Das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Maisenbach wird unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung außer Kraft gesetzt, soweit es nicht nach den Absätzen 2 bis 13 in Kraft bleibt.
- (2) Die bisherige Feuerwehrabgabebesatzung der Gemeinde Maisenbach gilt im Stadtteil Maisenbach-Zainen bis zum 31. Dezember 1975 weiter.
- (3) Für die Hundesteuer gilt im Stadtteil Maisenbach-Zainen bis zum 31. Dezember 1975 die seitherige Regelung der Gemeinde Maisenbach.
- (4) Die bisherige Satzung über die öffentliche Entwässerung der Gemeinde Maisenbach gilt im Stadtteil Maisenbach-Zainen bis zum Ende des Jahres 1975.
- (5) Ein Vorteilsprozensatz bezüglich der Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe wird frühestens für die Zeit ab 1. Januar 1976 angesetzt.
- (6) Die Fleischbeschaugebühren werden bei der Bildung eines einheitlichen Fleischbeschaugebietes angeglichen, spätestens jedoch mit Ablauf des Kalenderjahres 1975.
- (7) Die Hebesätze der Realsteuern (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer) gelten vorläufig weiter. Eine Anpassung der Hebesätze ist im Hinblick auf eine Vereinheitlichung des gesamten Satzungs- und Steuerrechts zusammen mit den anderen Stadtteilen vorgesehen.
- (8) Die seitherige Wasserabgabebesatzung der Gemeinde Maisenbach gilt im Stadtteil Maisenbach-Zainen bis zum 31. Dezember 1975.
- (9) Die bestehende Bestattungsgebührenordnung und die Friedhofordnung für den Friedhof des Stadtteils Maisenbach-Zainen vom 24. Februar 1973 gelten weiter.
- (10) Die Gemeindeverordnung zum Schutze der Bevölkerung gegen belästigenden Lärm vom 10. 6. 1954 findet im Stadtteil Maisenbach-Zainen keine Anwendung.
- (11) Die bestehenden Waaggebührenordnung gilt bis Ende 1975.
- (12) Die Polizeiverordnung der Gemeinde Maisenbach über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege vom 21. Dezember 1964 gilt weiter.
- (13) Ab 1. Januar 1976 gilt die Kurtaxordnung der Stadt Bad Liebenzell.
- (14) Die gesetzlichen Bestimmungen des Gemeindegewirtschaftsrechts und des Kommunalabgabengesetzes werden von der Weitergeltung des Ortsrechts nach § 8 nicht berührt.

§ 9
Übernahme der Gemeindebediensteten

Die Gemeindebediensteten der Gemeinde Maisenbach, Bürgermeister Friedrich Steininger, Verwaltungsangestellte Waltraud Wohlgemuth, Amtsbote Eugen Wohlgemuth, Gemeindearbeiter Otto Wohlgemuth, Gemeindepfleger Johann Rexer und Schulhausreinigerin Berta Großhans, werden in den Dienst der Stadt Bad Liebenzell übernommen; im übrigen gilt § 3.

§ 10
Vergabe von Lieferungen und Arbeiten

Bei der Vergabe von städtischen Aufträgen werden die Gewerbetreibenden des Stadtteiles Maisenbach-Zainen gleichberechtigt berücksichtigt.

§ 11
Schulwesen

Die Stadt Bad Liebenzell ist bereit, ab Schuljahresbeginn 1974/75 die Schüler der Gemeinde Maisenbach aufzunehmen.

§ 12
Wahrung land- und forstwirtschaftlicher Belange

- (1) Es wird angestrebt, im Stadtteil Maisenbach-Zainen leistungsfähige landwirtschaftliche Betriebe zu erhalten.
- (2) Die Feld- und Waldwege werden ausgebaut und unterhalten.
- (3) Die Verwaltung des Gemeindewaldes erfolgt nach den Grundsätzen der Gemeindeordnung. Nach Möglichkeit wird der Bestand vergrößert.
- (4) Die Stadt Bad Liebenzell verpflichtet sich, die bereits eingeführte künstliche Besamung beizubehalten. Die getroffenen Regelungen werden voll übernommen.
- (5) Die vorhandene gemeindliche Viehwaage und der Klauenpflegestand werden beibehalten, ebenso der Kühlraum im Rathaus; dies gilt auch für die Gemeindewaschküche.

§ 13
Feuerlöschwesen

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Maisenbach wird als besondere Abteilung gleichberechtigt in die Freiwillige Feuerwehr Bad Liebenzell eingereiht.
- (2) Die Stadt Bad Liebenzell wird im Stadtteil Maisenbach-Zainen ausreichende Löscheinrichtungen unterhalten.

§ 14
Friedhofswesen

Der Stadtteil Maisenbach-Zainen bildet einen getrennten Bestattungsbezirk. Der seitherige Friedhof wird beibehalten.

§ 15
Öffentliche Aufgaben

Die Stadt Bad Liebenzell wird im Stadtteil Maisenbach-Zainen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit folgende Vorhaben durchführen:

- (1) Bau eines Feuerwehrgerätehauses mit Mannschaftsraum der als Mehrzweckraum nutzbar sein soll.
- (2) Ausbau der Ortsdurchfahrt an der K 4313 und Anlage von Gehwegen.
- (3) Erhalt und Ausbau der bestehenden Omnibusverbindungen.
- (4) Bau von Wartehallen an den Omnibushaltestellen.
- (5) Bau von zwei Kinderspielplätzen und einem Bolzplatz.
- (6) Der Entwicklung des Kurbetriebs und des Fremdenverkehrs im Stadtteil Maisenbach-Zainen wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet.
- (7) Die Stadt Bad Liebenzell verpflichtet sich, im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit einen Kindergarten einzurichten. Zu Finanzierung werden die aus dem Finanzausgleichsgesetz zu gewährenden Fusionsprämien von 75,00 DM bzw. ein entsprechender Betrag pro Einwohner eingesetzt.

§ 16
Erhaltungswürdige Einrichtungen

Im Stadtteil Maisenbach-Zainen sollen, soweit rechtlich möglich, erhalten bleiben:

1. die vorhandenen Brunnen in und am Ort.
2. Das vorhandene Werk des Christl. Hilfsbundes e. V.
3. Der ländlich-dörfliche Schwarzwaldcharakter der Gemeinde Maisenbach.

Die vorhandene Bestandsaufnahme des Flächennutzungsplanes und die sich daraus ergebenden Planungsabsichten sind im Flächennutzungsplan der Stadt Bad Liebenzell zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Höhenentwicklung künftiger Baugebiete, die nach Möglichkeit auf maximal drei Geschosse beschränkt bleiben sollen.

§ 17 ***Begünstigung Dritter***

Soweit durch die Bestimmungen dieser Vereinbarung andere natürliche oder juristische Personen als die Vertragsschließenden begünstigt werden, erwerben diese aus der Vereinbarung keine Rechtsansprüche gegen die Stadt Bad Liebenzell; die §§ 3 und 4 bleiben unberührt.

§ 18 ***Regelung von Streitigkeiten***

- (1) Bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung wird die bisherige Gemeinde Maisenbach bis zur übernächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte durch vier Bürger vertreten, die nur gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Der Gemeinderat der Gemeinde Maisenbach bestimmt diese Vertreter sowie je einen Ersatzmann vor dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung.
- (2) Nach Ablauf der Amtsperiode wird die Aufsichtsbehörde die Durchführung der Vereinbarung überwachen.

§ 19 ***Inkrafttreten***

Die Vereinbarung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft, sofern nicht das Regierungspräsidium Karlsruhe bei der Genehmigung einen anderen Tag festsetzt.

STADT BAD LIEBENZELL
LANDKREIS CALW

VEREINBARUNG

über die
**Eingliederung der Gemeinde Möttlingen
in die Stadt Bad Liebenzell**

Präambel

Im Verfolg der gegenwärtig im Lande Baden-Württemberg im Gang befindlichen Gemeindereform wurden sich die Bürgerschaft und der Gemeinderat von Möttlingen darüber klar, dass sich die zukünftige Entwicklung von Möttlingen der Anschluss an eine größere Nachbargemeinde notwendig werde. In der Überlegung, dass dank der vorzüglichen landschaftlichen Lage Möttlingens der Ausbau des Fremdenverkehrs eine günstige Entwicklung des Gemeinwesens und der wirtschaftlichen Lage der Bürger ermöglichen werde, hat die Mehrheit des Gemeinderats den Anschluss an das Heilbad Bad Liebenzell mit seinen rechts der Nagold gelegenen Höhenstadtteilen Unterhaugstett und Monakam für richtig gehalten.

Eine Bürgeranhörung am 5. Dezember d. J. hatte folgendes Ergebnis:

Zahl der Abstimmungsberechtigten	506
Zahl der Abstimmenden	429, 404 Stimmen waren gültig.

Es beantworteten die Frage „Sind Sie für die Eingliederung der Gemeinde Möttlingen in die Stadt Bad Liebenzell?“ mit „Ja“ 245 der Abstimmenden = 60,6 %, mit „Nein“ 159 = 39,4 % der gültigen Stimmen.

Darauf beschloss der Gemeinderat am 8. Dezember d. J. mit acht Stimmen bei einer Enthaltung, Verhandlungen mit der Stadt Bad Liebenzell zum Zwecke der Ausarbeitung eines Eingemeindevertrages aufzunehmen.

In einer gemeinsamen Sitzung des Gemeinderats Möttlingen und des Verwaltungsausschusses des Gemeinderats von Bad Liebenzell wurde die nachstehende Vereinbarung eingehend beraten. Die Gemeinderäte von Bad Liebenzell und von Möttlingen haben dieser Vereinbarung heute in Ihren Sitzungen zugestimmt und die Bürgermeister als gesetzlichen Vertreter der Gemeinden ermächtigt, gemäß den §§ 8 Abs. 2 und 9 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg die nachfolgende Vereinbarung abzuschließen und zu unterzeichnen:

I. Allgemein

§ 1

Eingliederung

Die Gemeinde Möttlingen wird in die Stadt Bad Liebenzell eingegliedert.

§ 2

Bezeichnung der eingegliederten Gemeinde

Die eingegliederte Gemeinde bildet einen Stadtteil der Stadt Bad Liebenzell. Dieser führt die Bezeichnung „Bad Liebenzell - Stadtteil Möttlingen“.

§ 3

Rechtsnachfolge

Die Stadt Bad Liebenzell tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle Rechten und Pflichten der Gemeinde Möttlingen ein.

§ 4

Rechte und Pflichten der Einwohner und der Bürger

(1) Die Bürger der Gemeinde Möttlingen werden mit der Eingliederung Bürger der Stadt Bad Liebenzell. Den Einwohnern, die am Tage der Eingliederung das Bürgerrecht in der Gemeinden Möttlingen noch nicht

erworben haben, wird die Dauer des Wohnens in der Gemeinde Möttlingen auf die Dauer des Wohnens in der Stadt Bad Liebenzell angerechnet.

- (2) Die Bürger und die Einwohner der Gemeinde Möttlingen haben nach der Eingliederung die gleichen Rechte und Pflichten wie die in dem vor der Eingliederung bestehenden Gebiet der Stadt Bad Liebenzell wohnenden Bürger und Einwohnern. § 15 bleibt unberührt.

II. Ortschaftsverfassung

§ 5

Ortschaftsverfassung

- (1) Die Stadt Bad Liebenzell verpflichtet sich, für den Stadtteil Möttlingen durch Hauptsatzung unverzüglich die Ortschaftsverfassung im Sinne der §§ 76 a – 76 g der Gemeindeordnung einzuführen.
- (2) Der Ortschaftsrat hat aus fünf Mitgliedern (Ortschaftsräten) zu bestehen. In der Hauptsatzung ist ferner zu bestimmen, dass erstmals nach Einrichtung der Ortschaft die Gemeinderäte der bisherigen Gemeinde Möttlingen bis zur nächsten Gemeinderatswahl die Ortschaftsräte sind. Aus Ihrer Mitte ist gem. § 76 e der Gemeindeordnung der Ortsvorsteher zu wählen.
- (3) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtteil Möttlingen betreffen, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Stadtteil Möttlingen betreffen. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.

§ 6

Örtliche Verwaltung

- (1) Das bisherige Bürgermeisteramt in Möttlingen bildet künftig eine örtliche Verwaltungsstelle der Stadt Bad Liebenzell. Diese hat alle Zuständigkeiten, die für eine zweckmäßige und bürgernahe Betreuung der Einwohner des Stadtteils Möttlingen notwendig sind.
- (2) Änderungen werden, wenn sie aus sachlichen Gründen unumgänglich sind, nur nach Anhörung des Ortschaftsrates vorgenommen.

§ 7

Aufgaben und Rechtsstellung des Ortsvorstehers

- (1) Für die Aufgaben und die Rechtsstellung des Ortsvorstehers im Stadtteil Möttlingen gilt § 76 a der Gemeindeordnung.
- (2) Durch die Hauptsatzung der Stadt Bad Liebenzell wird bestimmt werden, dass der Ortsvorsteher, soweit er nicht Gemeinderat ist, an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen kann.

III. Allgemeine Verpflichtungen

§ 8

Ziel der Eingliederung

Mit der Eingliederung soll erreicht werden, dass in der bisherigen Gemeinde Möttlingen bessere Voraussetzungen für die wirtschaftliche Entwicklung der Einwohner geschaffen werden. Dazu dienen vor allem die in § 16 genannten örtlichen Aufgaben.

§ 9

Örtliches Brauchtum

Das örtliche Brauchtum der Gemeinde Möttlingen soll erhalten bleiben. Das kulturelle Eigenleben im Stadtteil Möttlingen, u. a. geprägt durch die religiösen Bewegungen, soll sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.

§10
Kulturelle Einrichtungen und Vereine

Die Stadt Bad Liebenzell wird alle im Stadtteil Möttlingen vorhandenen und entstehenden karitativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen in derselben Weise fördern und unterstützen wie die entsprechenden Vereinigungen im bisherigen Stadtgebiet Bad Liebenzell. Insbesondere soll weiterhin die in Möttlingen vorhandene Turn- und Festhalle zu entgegenkommenden Bedingungen den örtlichen Vereinen zur Verfügung stehen.

§ 11
Förderung der Landwirtschaft

Die Stadt Bad Liebenzell wird den berechtigten Belangen der Landwirtschaft im Stadtteil Möttlingen Rechnung tragen.

§ 12
Vergabe von Lieferungen und Arbeiten

Bei der Vergabe von Lieferungen und Arbeiten werden die im Stadtteil Möttlingen wohnenden Gewerbetreibenden den übrigen Gewerbetreibenden im bisherigen Gebiet der Stadt Bad Liebenzell gleichgestellt.

IV. Besondere Verpflichtungen

§13
Übernahme von Bediensteten

Die Angestellten und die Arbeiter der Gemeinde Möttlingen werden, sofern sie dies wünschen, in den Dienst der Stadt Bad Liebenzell übernommen, wobei sie hinsichtlich Vergütung bzw. Entlohnung nicht schlechter als vergleichbare Beschäftigte der Stadt Bad Liebenzell gestellt werden dürfen; ihr Besitzstand soll jedoch so weit als möglich gewahrt werden. Sie werden nach Möglichkeit ihrer Ausbildung und ihrer bisherigen Tätigkeit entsprechend verwendet.

§14
Unechte Teilortswahl, Vertretung des Stadtteils im Gemeinderat der Stadt Bad Liebenzell

- (1) Die Stadt Bad Liebenzell wird in ihrer Hauptsatzung dem Stadtteil Möttlingen ab der nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl im Wege der unechten Teilortswahl eine dem Bevölkerungsanteil angemessene Vertretung im Gemeinderat gewährleisten.
- (2) Dem Gemeinderat der Stadt Bad Liebenzell gehört bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl drei Mitglieder des Gemeinderats der eingegliederten Gemeinde Möttlingen an, die vor dem Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung vom Gemeinderat Möttlingen bestimmt werden.

§ 15
Ortsrecht

- (1) Im Stadtteil Möttlingen bleibt das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Möttlingen aufrechterhalten, soweit es nicht mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung oder später durch das Recht der Stadt Bad Liebenzell ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.
- (2) Das Ortsrecht ist spätestens innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung im gesamten Gemeindegebiet zu vereinheitlichen. Der Ortschaftsrat kann jederzeit beantragen, dass im Stadtteil Möttlingen schon vorher das Ortsrecht der Stadt Bad Liebenzell eingeführt wird.
- (3) In Kraft bleiben vorläufig insbesondere folgende Rechtsvorschriften der bisher selbständigen Gemeinde Möttlingen:
 1. Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und über die Abgabe von Wasser (Wasserabgabesatzung) vom 20. März 1970,
 2. Satzung über die öffentliche Entwässerung vom 20. März 1970,

-
3. Kurtaxeordnung vom 16. April 1957
 4. Friedhofsordnung vom 5. Mai 1971,
 5. Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen – Bestattungsgebührenordnung – vom 3. März 1971,
 6. Verpflichtungen der Eigentümer der Ufergrundstücke entlang des Maisgrabens und des Röhrichgrabens auf Grund der am 2. Mai 1969 und 5. März 1971 bekannt gemachten Beschlüsse des Gemeinderats Möttlingen vom 26. März 1969 bzw. 20. Januar 1971.
- (4) Die Satzung über die Erhebung von Einwohnersteuer vom 12. Oktober 1966 ist mit Wirkung vom 1. Januar 1972 außer Kraft zu setzen. Die Einwohnersteuer für die Veranlagungsjahre 1970 und 1971 ist noch nachzuerheben.
- (5) Folgende Rechtsvorschriften der Stadt Bad Liebenzell sind unverzüglich nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung im Stadtteil Möttlingen an die Stelle der bisher etwa bestehenden entsprechenden oder widersprechenden Regelungen zu setzen:
1. Hauptsatzung vom 15. Dezember 1970 zuzüglich der sich aus dieser Eingliederungsvereinbarung ergebenden Ergänzungen,
 2. Stellensatzung vom 15. Dezember 1970,
 3. Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten vom 1. Dezember 1970,
 4. Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 19. Januar 1971,
 5. Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – vom 29. Oktober 1964,
 6. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schlachtier- und Fleischschau, die Trichinenschau und die unschädliche Beseitigung untauglichen Fleisches (Fleischbeschauegebührensatzung) vom 23. April 1964,
 7. Satzung über die Erhebung einer Feuerwehrabgabe vom 29. November 1966, in der noch zu beschließenden Fassung vom 21. Dezember 1971,
 8. Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 15. Juni 1961,
 9. Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen vom 11. Juli 1967,
 10. Polizeiverordnung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege vom 9. März 1971,
 11. Satzung über die Erhebung von Stundungszinsen vom 11. Juli 1967,
 12. Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 15. Dezember 1966 mit der Maßgabe, dass die Hundesteuer bis 31.12.1974 im Wege des Billigkeitserlasses wie bisher festgesetzt wird.
- (6) Die Realsteuersätze bleiben bei der Grundsteuer A mit 220 v. H., Grundsteuer B mit 190 v. H. und Gewerbesteuer mit 300 v. H. auf höchstens fünf Jahre nach der Eingliederung unverändert, solange sie die Bestimmung oder Richtlinie für die Gewährung staatlicher Zuschüsse oder Beihilfen aller Art nicht unterschreiten.
- (7) Die Bebauungspläne der Gemeinde Möttlingen gelten weiter.
- (8) Im Stadtteil Möttlingen werden vorläufig nicht in Kraft gesetzt die folgenden Satzungen der Stadt Bad Liebenzell:
1. Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe vom 26. Mai 1955 i. d. F. vom 29. September 1970, bis wirtschaftliche Vorteile aus dem Fremdenverkehr nach dem Gesetz vom 27. Oktober 1953 (Ges. Bl. S. 160) ermittelt werden können.
 2. Müllabfuhrsatzung vom 4. Juli 1957 i. d. F. vom 15. Dezember 1970 bis zur gesetzlichen Neuregelung auf Bundes- bzw. Landesebene.
 3. Die Gemeindeverordnung zum Schutze der Bevölkerung gegen belästigenden Lärm vom 10.6.1954.
-

§ 16
Erfüllung örtlicher Aufgaben

- (1) Die Stadt Bad Liebenzell ist vom Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung an gesetzlich verpflichtet, alle im Stadtteil Möttlingen bereits bestehenden und neu anfallenden gemeindlichen Aufgaben zu erfüllen.
- (2) Im Stadtteil Möttlingen stehen insbesondere folgende Aufgaben zur Durchführung an:
 1. Vervollständigung der Kanalisation,
 2. Bau einer Sammelkläranlage (ggf. auch zusammen mit anderen Stadtteilen),
 3. Anlegung von Gehwegen im Zusammenhang mit dem Ausbau der Ortsdurchfahrt der L 179 und 343,
 4. Ortskernsanierung und neue Zufahrt zum Neubaugebiet „Großer Acker“,
 5. Unterstützung der Flurbereinigung mit Ausbau von Feldwegen und Anlegung von Drainagen, Spiel- und Sportplatzbau nördlich der Turn- und Festhalle,
 7. Aufstellung eines Flächennutzungsplanes und von Bebauungsplänen zur Erschließung von Wohn- und Gewerbegebieten,
 8. Weiterer Ausbau des Fremdenverkehrs, auch zur Erwerbsquelle für interessierte Einwohner,
 9. Ausbau der Wasserversorgungsanlagen,
 10. Bau einer Kindergartens und eines Kinderspielplatzes,
 11. Ausdehnung des Stadtlinienverkehrs Bad Liebenzell bis Möttlingen.
- (3) Im Übrigen werden die anlässlich der Eingliederung nach § 34 a des Finanzausgleichsgesetzes gewährten Zuwendungen nach Abzug der davon zu entrichtenden Umlagen für den Stadtteil Möttlingen verwendet.

§ 17
Erhaltungswürdige Einrichtungen

Im Stadtteil Möttlingen sollen erhalten bleiben, soweit rechtlich möglich:

1. Der Name „Möttlingen“ in der postalischen Anschrift und die örtliche Poststelle in Möttlingen,
2. die Freiwillige Feuerwehr als besondere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Bad Liebenzell mit besonderer Ausrüstung, Geräte- und Mannschaftsraum im Stadtteil Möttlingen,
3. das Backhaus,
4. die öffentliche Waage,
5. die Grundschule in Möttlingen,
6. der Schlachtraum (dazu noch ein Kühlraum einzurichten),
7. der Fleischbeschaubezirk Möttlingen,
8. der Friedhof mit der noch fertigzustellenden Leichenhalle und
9. ein im Stadtteil Möttlingen stationierter örtlicher Winterdienst.

§ 18
Abgrenzung der Vertragswirkungen

Unbeschadet der §§ 3 und 4 erwerben Dritte aus dieser Vereinbarung kein unmittelbares Recht.

§ 19
Schriftgut

Das archiwürdige Schriftgut der Gemeinde Möttlingen einschließlich der von Herrn Otto Haug verfassten Ortschronik und Ähnliches wird zur Erhaltung der Überlieferung in einer eigenen Abteilung des Archivs der Stadt Bad Liebenzell aufbewahrt.

§ 20
Regelung von Streitigkeiten

Die vorstehende Vereinbarung wird auf der Grundlage der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen. Auftretenden Fragen sollen in diesem Geiste gütlich geklärt werden.

Bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung wird die bisherige Gemeinde Möttlingen durch die jeweiligen Mitglieder des Ortschaftsrats des Stadtteils Möttlingen vertreten. Den Vertreter nach außen und das Ausmaß einer Vertretungsbefugnis im Einzelfall bestimmt der Ortschaftsrat. Dieses Vertretungsrecht endet mit seiner etwaigen Aufhebung, spätestens jedoch mit dem Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung.

§21
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft, sofern nicht das Regierungspräsidium Südwürttemberg-Hohenzollern bei der Genehmigung einen anderen Tag festsetzt.

STADT BAD LIEBENZELL
LANDKREIS CALW

VEREINBARUNG

**über die
Eingliederung der Gemeinde Monakam
in die Stadt Bad Liebenzell**

Präambel

In dem Bewusstsein, dass die Sicherung der Zukunft der ihm anvertrauten Gemeinde und deren Bürger eine neue Einstellung zu der Umwelt erfordert, hat der Gemeinderat von Monakam am 26. November 1970 einstimmig den Anschluss der Gemeinde Monakam an die Stadt Bad Liebenzell beschlossen. Bei der vorausgegangenen Bürgeranhörung am 8. November 1970, die Grundlage dieses Beschlusses ist, haben von den 285 Abstimmungsberechtigten 178 abgestimmt. Für die Eingemeindung haben sich 152 Bürger ausgesprochen, gegen die Eingemeindung haben 25 Bürger gestimmt, eine Stimme war ungültig.

Der Gemeinderat von Bad Liebenzell stimmte am 1. Dezember 1970 dem Anschluss der Gemeinde Monakam einstimmig zu.

Damit ist eine ideale Vereinigung des Heilbades im Tal mit seiner berühmten Thermalquellen und einer Gemeinde, die beste Voraussetzungen für die Entwicklung zum Naherholungsgebiet bietet, erreicht worden. Es wird die Aufgabe der Bürger der vereinigten Gemeinden und ihrer verantwortlichen Organe sein, in enger Zusammenarbeit und mit Unterstützung der zuständigen Behörden und Organisationen die Möglichkeiten zu nützen, die ihnen geboten sind.

Die Gemeinderäte von Monakam und Bad Liebenzell haben am 26. November 1970 und am 1. Dezember 1970 die Bürgermeister als Vertreter der Gemeinden ermächtigt, gemäß den §§ 8 Abs. 2 und 9 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Vereinbarungen abzuschließen:

**§ 1
Eingliederung**

Die Gemeinde Monakam wird in die Stadt Bad Liebenzell eingegliedert.

**§ 2
Wahrung der Eigenart**

- (1) Der Ortsname „Monakam“ wird als „Stadtteil Monakam“ erhalten bleiben. Die Bezeichnung lautet künftig: Bad Liebenzell, Stadtteil Monakam.
- (2) Das kulturelle Eigenleben im Stadtteil Monakam soll sich auch künftig frei und ungehindert entfalten können.
- (3) Die Stadt Bad Liebenzell wird die kulturellen und sportlichen Vereinigungen im Stadtteil Monakam in derselben Weise fördert und unterstützt wie die Vereine im seitherigen Stadtgebiet.

**§ 3
Rechtsnachfolge**

Die Stadt Bad Liebenzell tritt als Rechtsnachfolgerin in alle privaten und öffentlichen Rechtsverhältnisse der Gemeinde Monakam ein.

**§ 4
Rechte und Pflichten der Einwohner und Bürger**

Die Einwohner und Bürger von Monakam haben nach der Eingliederung die gleichen Rechte und Pflichten wie die Einwohner und Bürger von Bad Liebenzell. Die Wohn- und Aufenthaltsdauer in Monakam wird, soweit sie für die Rechte und Pflichten der Einwohner und Bürger von rechtlicher Bedeutung ist, auf die Wohn- und Aufenthaltsdauer in Bad Liebenzell angerechnet.

§ 5
Vertretung der Bürger

- (1) Die Stadt Bad Liebenzell garantiert dem Stadtteil Monakam im Gemeinderat einen Sitz im Wege der unechten Teilortswahl, soweit dies mit dem jeweils geltenden Recht vereinbar ist. Die Stadt Bad Liebenzell verpflichtet sich eine entsprechende Bestimmung in ihre Hauptsatzung aufzunehmen.
- (2) Der Vertreter des Stadtteils Monakam wird erstmals bei der nächsten, nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung stattfindenden regelmäßigen Gemeinderatswahl gewählt.
- (3) Dem Gemeinderat der Stadt Bad Liebenzell gehört bis zu dem in Abs. 2 genannten Zeitpunkt ein Mitglied des Gemeinderats der eingegliederten Gemeinde Monakam an, das gemäß § 9 Abs. 1 Satz 7 der Gemeindeordnung vor Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung von dem Gemeinderat der Gemeinde Monakam aus seiner Mitte gewählt wird.

§ 6
Bezirksbeirat

- (1) Gemäß § 75 Abs. 3 der Gemeindeordnung wird der Stadtteil Monakam als Gemeindebezirk eingerichtet und in ihm ein Bezirksbeirat gebildet. Die Zahl der Bezirksbeiräte wird auf vier festgesetzt. Es werden außerdem zwei Ersatzleute bestimmt. Ein Mitglied des Bezirksbeirats nimmt mit beratender Stimme an den Verhandlungen des Gemeinderats teil, soweit diese den Stadtteil Monakam betreffen. Entsprechende Bestimmungen werden in die Hauptsatzung aufgenommen.
- (2) Der Bezirksbeirat kann durch Änderung der Hauptsatzung mit Zustimmung des Bezirksbeirats aufgehoben werden, frühestens jedoch zur übernächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung. Der Beschluss des Bezirksbeirats bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder.

§ 7
Geschäftsstelle

Im Stadtteil Monakam wird eine Geschäftsstelle der Stadtverwaltung eingerichtet. Die Dienstzeiten dienen der Entgegennahme von Anträgen und Wünschen und deren Weiterleitung an die zuständigen Dienststellen der Stadtverwaltung.

§ 8
Ortsrecht

- (1) Im Stadtteil Monakam wird mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung das Ortsrecht der Stadt Bad Liebenzell in Kraft gesetzt. Die Absätze 2 bis 12 bleiben unberührt.
- (2) Die bisherige Feuerwehrabgabesatzung der Gemeinde Monakam gilt im Stadtteil Monakam bis zum 31. Dezember 1971 weiter.
- (3) Für die Hundesteuer gilt im Stadtteil Monakam bis zum 31. Dezember 1971 die seitherige Regelung der Gemeinde Monakam.
- (4) Die bisherige Satzung über öffentliche Entwässerung der Gemeinde Monakam gilt im Stadtteil Monakam bis zum Ende des Jahres, in dem die Sammelkläranlage in Betrieb genommen wird.
- (5) Die Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe gilt im Stadtteil Monakam mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung, ein Vorteilsproszentsatz wird jedoch frühestens für die Zeit ab 1. Januar 1973 angesetzt.
- (6) Die Fleischbeschaubehörden werden bei der Bildung eines einheitlichen Fleischbeschaubezirks angeglichen, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung.
- (7) Im Stadtteil Monakam wird in den nächsten fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung der seitherige Hebesatz der Grundsteuer A beibehalten, sofern sich der Hebesatz der Stadt Bad Liebenzell nachteilig auswirken würde.
- (8) Die seitherige Wasserabgabesatzung der Gemeinde Monakam gilt im Stadtteil Monakam auf die Dauer von fünf Jahren ab dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung weiter.

-
- (9) Die Bestattungsgebührenordnung und die Friedhofsordnung der Stadt Bad Liebenzell wird nicht übernommen. Es wird eine neue Bestattungsgebührenordnung und Friedhofsordnung für den Friedhof des Stadtteils Monakam erlassen, die den örtlichen Gegebenheiten angepasst wird.
 - (10) Die in Bad Liebenzell geltende Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe wird im Stadtteil Monakam nicht übernommen. Für den Stadtteil Monakam wird durch Satzung eine Sonderregelung getroffen.
 - (11) Die Gemeindeverordnung zum Schutze der Bevölkerung gegen belästigenden Lärm vom 10.6.1954 findet im Stadtteil Monakam keine Anwendung.
 - (12) Die Müllabfuhrsatzung der Stadt Bad Liebenzell kommt mit der Einführung der staubfreien Müllabfuhr im Stadtteil Monakam zur Anwendung.

§ 9

Übernahme der Gemeindebediensteten

Die Gemeindebediensteten der Gemeinde Monakam, Bürgermeister Rentschler, Frau Martha Rentschler, Frau Emma Rentschler, Frau Katharina Heitzmann und Frau Frida Seeger, werden in den Dienst der Stadt Bad Liebenzell übernommen; im übrigen gilt § 3.

§ 10

Vergabe von Lieferungen und Arbeiten

Bei der Vergabe von städtischen Aufträgen werden die Gewerbetreibenden des Stadtteils Monakam gleichberechtigt berücksichtigt.

§ 11

Wahrung land- und forstwirtschaftlicher Belange

- (1) Es wird angestrebt, im Stadtteil Monakam leistungsfähige landwirtschaftliche Betriebe zu erhalten. Die Bildung von Vollbetrieben wird angestrebt.
- (2) Die Feld- und Waldwege werden - soweit erforderlich - ausgebaut und unterhalten.
- (3) Die Verwaltung des Gemeindewaldes erfolgt nach den Grundsätzen der Gemeindeordnung. Nach Möglichkeit wird der Bestand vergrößert.

§ 12

Feuerlöschwesen

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Monakam wird als besondere Abteilung gleichberechtigt in die Freiwillige Feuerwehr Bad Liebenzell eingereiht.
- (2) Die Stadt Bad Liebenzell wird im Stadtteil Monakam ausreichende Löscheinrichtungen unterhalten.

§ 13

Friedhofswesen

Der Stadtteil Monakam bildet einen getrennten Bestattungsbezirk. Der seitherige Friedhof wird beibehalten.

§ 14

Öffentliche Aufgaben

- (1) Die Stadt Bad Liebenzell wird im Stadtteil Monakam im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit folgende Vorhaben durchführen:
 1. Anlage von Gehwegen im Ortsdurchfahrtsbereich der Kreisstrasse und in der Fortsetzung der Hauptstrasse.
 2. Erweiterung des Friedhofes.
 3. Ausbau der Wasserversorgung; insbesondere der Bau einer Direktleitung vom Wasserturm der Schwarzwaldwasserversorgungsgruppe.

4. Bau einer Umgehungsstrasse von der K 23 (Kaiserlinde) bis zum Vic.-Weg 4/1.
5. Einführung der Straßenreinigung.
- (2) Der Entwicklung des Kurbetriebes und des Fremdenverkehrs im Stadtteil Monakam wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet.
- (3) Der Wohnungsbau soll durch die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes und der erforderlichen Bebauungspläne gefördert werden.

§ 15
Begünstigung Dritter

Soweit durch die Bestimmungen dieser Vereinbarung andere natürliche oder juristische Personen als die Vertragsschließenden begünstigt werden, erwerben diese aus der Vereinbarung keine Rechtsansprüche gegen die Stadt Bad Liebenzell; die §§ 3 und 4 bleiben unberührt.

§ 16
Regelung von Streitigkeiten

- (1) Bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung wird die bisherige Gemeinde Monakam durch den Bezirksbeirat vertreten; die Vertretung nach außen bestimmt der Bezirksbeirat. Die Vertretungsbefugnis endet mit dem Ablauf der Amtsperiode, die mit der nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte beginnt.
- (2) Nach Ablauf der Amtsperiode wird die Aufsichtsbehörde die Durchführung der Vereinbarung überwachen.

§ 17
Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft, sofern nicht das Regierungspräsidium Südwürttemberg-Hohenzollern bei der Genehmigung einen anderen Tag festsetzt.

STADT BAD LIEBENZELL
LANDKREIS CALW

VEREINBARUNG

**über die
Eingliederung der Gemeinde Unterhaugstett
in die Stadt Bad Liebenzell**

Präambel

In dem Bewusstsein, dass die Sicherung der Zukunft der ihm anvertrauten Gemeinde und deren Bürger eine neue Einstellung zu der Umwelt erfordert hat der Gemeinderat von Unterhaugstett am 12. August 1970 beschlossen, den Anschluss der Gemeinde Unterhaugstett an die Stadt Bad Liebenzell anzustreben. Die vorausgegangene Anhörung der stimmberechtigten Bürger am 2. August 1970, bei der von 321 Wahlberechtigten 231 abgestimmt haben, hat ergeben, dass 183 Bürger einen Anschluss bejahen.

Am 1. September 1970 stimmte der Gemeinderat von Bad Liebenzell dem Anschluss der Gemeinde Unterhaugstett an die Stadt Bad Liebenzell einstimmig zu.

Damit ist eine ideale Vereinigung des Heilbades im Tal mit seinen berühmten Thermalquellen und einer Höhengemeinde, die beste Voraussetzungen für die Entwicklung zum Naherholungszentrum bietet, erreicht worden. Es wird die Aufgabe der Bürger der vereinigten Gemeinden und ihrer verantwortlichen Organe sein, in enger Zusammenarbeit und mit Unterstützung der zuständigen Behörden und Organisationen die Möglichkeiten zu nützen, die ihnen angeboten sind.

Die Gemeinderäte von Unterhaugstett und Bad Liebenzell haben am 17. September 1970 und am 29. September 1970 die Bürgermeister als Vertreter der Gemeinden ermächtigt, gemäß den §§ 8 Abs. 2 und 9 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Vereinbarungen abzuschließen:

**§ 1
Eingliederung**

Die Gemeinde Unterhaugstett wird in die Stadt Bad Liebenzell eingegliedert.

**§ 2
Wahrung der Eigenart**

- (1) Das kulturelle Eigenleben in Unterhaugstett soll sich auch künftig frei und ungehindert entfalten können.
- (2) Die Stadt Bad Liebenzell wird die kulturellen und sportlichen Vereinigungen im Stadtteil Unterhaugstett in derselben Weise fördert und unterstützt wie die Vereine im seitherigen Stadtgebiet.
- (3) Der Ortsname „Unterhaugstett“ wird als „Stadtteil Unterhaugstett“ erhalten bleiben. Die Bezeichnung lautet künftig: Bad Liebenzell, Stadtteil Unterhaugstett.

**§ 3
Rechtsnachfolge**

Die Stadt Bad Liebenzell tritt als Rechtsnachfolgerin in alle privaten öffentlichen Rechtsverhältnisse der Gemeinde Unterhaugstett ein.

**§ 4
Rechte und Pflichten der Einwohner und Bürger**

Die Einwohner und Bürger von Unterhaugstett haben nach der Eingliederung die gleichen Rechte und Pflichten wie die Einwohner und Bürger von Bad Liebenzell. Die Wohn- und Aufenthaltsdauer in Unterhaugstett wird, soweit sie für die Rechte und Pflichten der Einwohner und Bürger von rechtlicher Bedeutung ist, auf die Wohn- und Aufenthaltsdauer in Bad Liebenzell angerechnet.

§ 5
Vertretung der Bürger

- (1) Die Stadt Bad Liebenzell garantiert dem Stadtteil Unterhaugstett im Gemeinderat Bad Liebenzell zwei Sitze im Wege der unechten Teilortswahl, soweit dies mit dem jeweils geltenden Recht vereinbar ist. Die Stadt Bad Liebenzell verpflichtet sich, eine entsprechende Bestimmung in ihre Hauptsatzung aufzunehmen.
- (2) Die Vertreter des Stadtteils Unterhaugstett werden erstmals bei der nächsten, nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung stattfindenden regelmäßigen Gemeinderatswahl gewählt.
- (3) Dem Gemeinderat der Stadt Bad Liebenzell gehört bis zu dem in Abs. 2 genannten Zeitpunkt zwei Mitglieder des Gemeinderats der eingegliederten Gemeinde Unterhaugstett an, die gemäß § 9 Abs. 1 Satz 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vor Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung von dem Gemeinderat der Gemeinde Unterhaugstett aus seiner Mitte gewählt werden.
- (4) Die Stadt Bad Liebenzell verpflichtet sich, in die Hauptsatzung aufzunehmen, dass für die Zahl der Gemeinderäte die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend ist, wenn eine weitere Gemeinde in die Stadt Bad Liebenzell eingemeindet wird.

§ 6
Ortschaftsverfassung

Gemäß § 76 a – g der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wird für den Stadtteil Unterhaugstett die Ortschaftsverfassung eingeführt. Die Zahl der Ortschaftsräte wird auf vier festgesetzt. Der Ortsvorsteher - sofern er nicht selbst Gemeinderat ist – kann an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen. Die Stadt Bad Liebenzell verpflichtet sich, entsprechende Bestimmungen in die Hauptsatzung aufzunehmen.

§ 7
Geschäftsstelle

Im Stadtteil Unterhaugstett wird eine Geschäftsstelle der Stadtverwaltung eingerichtet. Die Dienstzeiten dienen der Entgegennahme von Anträgen und Wünschen und deren Weiterleitung an die zuständigen Dienststellen der Stadtverwaltung.

§ 8
Ortsrecht

- (1) Im Stadtteil Unterhaugstett gilt mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung das Ortsrecht der Stadt Bad Liebenzell. Die Abs. 2 - 11 bleiben unberührt.
- (2) Die bisherige Feuerwehrabteilung der Gemeinde Unterhaugstett gilt im Stadtteil Unterhaugstett auf die Dauer eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung weiter.
- (3) Für die Hundesteuer gilt im Stadtteil Unterhaugstett bis zum 31. Dezember 1971 die seitherige Regelung der Gemeinde Unterhaugstett.
- (4) Die bisherige Satzung über öffentliche Entwässerung der Gemeinde Unterhaugstett gilt im Stadtteil Unterhaugstett bis zum Ende des Jahres, in dem die Sammelkläranlage in Betrieb genommen wird.
- (5) Die Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe gilt im Stadtteil Unterhaugstett mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung, ein Vorteilsprozentsatz wird jedoch frühestens für die Zeit ab 1. Januar 1973 angesetzt.
- (6) Die Fleischbeschaubehörden werden bei der Bildung eines einheitlichen Fleischbeschaubezirks angeglichen, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung.
- (7) Im Stadtteil Unterhaugstett wird in den nächsten fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung der seitherige Hebesatz der Grundsteuer A beibehalten, sofern sich der Hebesatz der Stadt Bad Liebenzell nachteilig auswirken würde.
- (8) Die seitherige Wasserabgabensatzung der Gemeinde Unterhaugstett gilt im Stadtteil Unterhaugstett auf die Dauer von fünf Jahren ab dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung weiter.
- (9) Bezüglich der Gebühren für die Benutzung des Friedhofes im Stadtteil Unterhaugstett gelten die seitherigen Bestimmungen der Gemeinde Unterhaugstett auf die Dauer von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung weiter.

- (10) Die in Bad Liebenzell geltende Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe wird im Stadtteil Unterhaugstett nicht übernommen. Es wird eine neue Satzung erlassen.
- (11) Die Gemeindeverordnung zum Schutze der Bevölkerung gegen belästigenden Lärm vom 10.6.1954 findet im Stadtteil Unterhaugstett keine Anwendung.

§ 9

Übernahme der Gemeindebediensteten

Die Gemeindebediensteten der Gemeinde Unterhaugstett, Frau Adam, Frau Kamprad, Frau Schmauderer, Fräulein Flinsbach und Frau Wacker, werden in den Dienst der Stadt Bad Liebenzell übernommen; im übrigen gilt § 3.

§ 10

Vergabe von Lieferungen und Arbeiten

Bei der Vergabe von städtischen Aufträgen werden die Gewerbetreibenden des Stadtteils Unterhaugstett gleichberechtigt berücksichtigt.

§ 11

Wahrung land- und forstwirtschaftlicher Belange

- (1) Es wird angestrebt, im Stadtteil Unterhaugstett leistungsfähige landwirtschaftliche Betriebe zu erhalten. Die Bildung von Vollbetrieben wird angestrebt.
- (2) Die Feld- und Waldwege werden - soweit erforderlich - ausgebaut und unterhalten.
- (3) Die Gemeindewaage wird weiter betrieben, solange dies notwendig ist.
- (4) Die Verwaltung des Gemeindewaldes erfolgt nach den Grundsätzen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg. Nach Möglichkeit wird der Bestand vergrößert.

§ 12

Feuerlöschwesen

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Unterhaugstett wird als besonderer Löschzug gleichberechtigt in die Freiwillige Feuerwehr Bad Liebenzell eingereiht.
- (2) Die Stadt Bad Liebenzell wird im Stadtteil Unterhaugstett ausreichende Löscheinrichtungen unterhalten.

§ 13

Friedhofswesen

Der Stadtteil Unterhaugstett bildet einen getrennten Bestattungsbezirk. Der seitherige Friedhof wird beibehalten.

§ 14

Öffentliche Aufgaben

Die Stadt Bad Liebenzell wird im Stadtteil Unterhaugstett im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit folgende Vorhaben durchführen:

1. Neuanlage von Gehwegen im Ortsdurchfahrtsbereich sowie eines einseitigen Gehweges zum Friedhof.
2. Einführung der staubfreien Müllabfuhr.
3. Einführung der Straßenreinigung.
4. Zwischen Bad Liebenzell und dem Stadtteil Unterhaugstett wird nach Bedürfnis und vorbehaltlich der Genehmigung nach dem PbefG ein Linienverkehr mit dem Kurbus eingerichtet.

§ 15
Begünstigung Dritter

Soweit durch die Bestimmungen dieser Vereinbarung andere natürliche oder juristische Personen als die Vertragsschließenden begünstigt werden, erwerben diese aus der Vereinbarung keine Rechtsansprüche gegen die Stadt Bad Liebenzell; die §§ 3 und 4 bleiben unberührt.

§ 16
Regelung von Streitigkeiten

- (1) Bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung wird die bisherige Gemeinde Unterhaugstett durch den Ortschaftsrat vertreten. Die Vertretungsbefugnis ist auf eine Amtsperiode befristet. Bis zur Bildung des Ortschaftsrates nimmt der bisherige Gemeinderat diese Aufgabe wahr.
- (2) Nach Ablauf der Amtsperiode wird die Aufsichtsbehörde die Durchführung der Vereinbarung überwachen.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft, sofern nicht das Regierungspräsidium Südwürttemberg-Hohenzollern bei der Genehmigung einen anderen Tag festsetzt.

STADT BAD LIEBENZELL
LANDKREIS CALW

VEREINBARUNG

**über die
Eingliederung der Gemeinde Unterlengenhardt
in die Stadt Bad Liebenzell**

Präambel

Nach Anhörung von 292 abstimmungsberechtigten Bürger der Gemeinde Unterlengenhardt am 8. November 1970 über die Eingemeindung in die Stadt Bad Liebenzell, von denen sich 194 Bürger für die Eingemeindung und 38 gegen dieselbe bei 6 ungültigen Stimmen erklärten, hat der Gemeinderat von Unterlengenhardt am 23. November 1970 einstimmig beschlossen, den Anschluss der Gemeinde Unterlengenhardt an die Stadt Bad Liebenzell anzustreben.

Der Gemeinderat von Unterlengenhardt hat am 14. Dezember 1970 und der Gemeinderat von Bad Liebenzell hat am 1. Dezember 1970 den Bürgermeister als Vertreter der Gemeinde ermächtigt, gemäß den §§ 8 abs. 2 und 9 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg die nachstehende Vereinbarung abzuschließen.

Bei den Bürgerversammlungen, die am 22. September und am 6. Oktober 1970 in Unterlengenhardt in Anwesenheit von Herrn Landgraf Pfeiffer, Herrn Bürgermeister Klepser, Bad Liebenzell, Herrn Bürgermeister Berger, Unterlengenhardt, sowie zweier Gemeinderäte von Bad Liebenzell stattfanden, war in klarer Unterscheidung zu der geplanten Gestaltung Unterhaugstetts als „Naherholungszone“, die Erhaltung Unterlengenhardts und seiner Gemarkung als ausgesprochene „Ruhezzone“ und deren Ausbau als echter Höhenluftkurort als grundlegender Wille der Bürgerschaften Unterlengenhardts und des Heilbades Bad Liebenzell zutage getreten. Gleichzeitig wurde von beiden Gemeinden das entschiedene Ziel bekräftigt, in Übereinstimmung mit den bereits erlassenen und in Vorbereitung begriffenen bundes- und landesgesetzlichen Verordnungen zum Schutze von Landschaft und Natur die Erhaltung des Waldbestandes der Gemeinde Unterlengenhardt unter allen Umständen auch in Zukunft zu sichern und die Gefahr der im Gange befindlichen Umweltverseuchung und Lärmbelästigung, vornehmlich auch im Interesse der in Bad Liebenzell Heilung und Erholung suchenden Menschen, vom Stadtteil Unterlengenhardt in größtmöglichem Umfange fernzuhalten. Hierbei wurde die Erhaltung der Sackgassenlage Unterlengenhardts, die den motorisierten Durchgangsverkehr verhindert, als entscheidende Hilfe hervorgehoben. Auf das Vorhandensein der im Stadtteil Unterlengenhardt tätigen Krankenhäuser, Paracelsus-Krankenhaus und Sanatorium Burghalde und deren Schutz wurde besonders Bezug genommen.

In Anbetracht der grundsätzlichen Bedeutung dieser Gesichtspunkte für die zukünftige Entwicklung der Gesamtgemeinde Bad Liebenzell gelten diese Richtlinien der vorliegenden Präambel ausdrücklich als Bestandteil und als eine der Hauptbedingungen dieser Eingemeindungsvereinbarung.

**§ 1
Eingliederung**

Die Gemeinde Unterlengenhardt wird in die Stadt Bad Liebenzell eingegliedert.

**§ 2
Wahrung der Eigenart**

- (1) Der Ortsname „Unterlengenhardt“ wird als „Stadtteil Unterlengenhardt“ erhalten bleiben. Die Bezeichnung lautet künftig: Bad Liebenzell, Stadtteil Unterlengenhardt.
- (2) Das kulturelle Eigenleben in Unterlengenhardt soll sich auch künftig frei und ungehindert entfalten können.

**§ 3
Rechtsnachfolge**

Die Stadt Bad Liebenzell tritt als Rechtsnachfolgerin in alle privaten öffentlichen Rechtsverhältnisse der Gemeinde Unterlengenhardt ein.

§ 4**Rechte und Pflichten der Einwohner und Bürger**

Die Einwohner und Bürger von Unterlengenhardt haben nach der Eingliederung die gleichen Rechte und Pflichten wie die Einwohner und Bürger von Bad Liebenzell. Die Wohn- und Aufenthaltsdauer in Unterlengenhardt wird, soweit sie für die Rechte und Pflichten der Einwohner und Bürger von rechtlicher Bedeutung ist, auf die Wohn- und Aufenthaltsdauer in Bad Liebenzell angerechnet.

§ 5**Vertretung der Bürger**

- (1) Die Stadt Bad Liebenzell garantiert dem Stadtteil Unterlengenhardt im Gemeinderat zwei Sitze im Wege der unechten Teilortswahl, soweit dies mit dem jeweils geltenden Recht vereinbar ist. Die Stadt Bad Liebenzell verpflichtet sich, eine entsprechende Bestimmung in ihre Hauptsatzung aufzunehmen.
- (2) Die Vertreter des Stadtteils Unterlengenhardt werden erstmals bei der nächsten, nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung stattfindenden regelmäßigen Gemeinderatswahl gewählt.
- (3) Dem Gemeinderat der Stadt Bad Liebenzell gehören bis zu dem in Abs. 2 genannten Zeitpunkt zwei Mitglieder der eingegliederten Gemeinde Unterlengenhardt an, die gemäß § 9 Abs. 1 Satz 7 der Gemeindeordnung vor Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung von dem Gemeinderat der Gemeinde Unterlengenhardt aus seiner Mitte gewählt werden.

§ 6**Bezirksbeirat**

- (1) Gemäß § 75 Abs. 3 der Gemeindeordnung wird der Stadtteil Unterlengenhardt als Gemeindebezirk eingerichtet und in ihm ein Bezirksbeirat gebildet. Die Zahl der Bezirksbeiräte wird auf vier festgesetzt. Es werden außerdem zwei Ersatzleute bestimmt. Entsprechende Bestimmungen werden in die Hauptsatzung aufgenommen.
- (2) Der Bezirksbeirat kann durch Änderung der Hauptsatzung mit Zustimmung des Bezirksbeirats aufgehoben werden, frühestens jedoch zur übernächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung. Der Beschluss des Bezirksbeirats bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder.

§ 7**Geschäftsstelle**

Im Stadtteil Unterlengenhardt wird eine Geschäftsstelle der Stadtverwaltung eingerichtet. Die Dienstzeiten dienen der Entgegennahme von Anträgen und Wünschen und deren Weiterleitung an die zuständigen Dienststellen der Stadtverwaltung.

§ 8**Ortsrecht**

- (1) Im Stadtteil Unterlengenhardt wird mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung das Ortsrecht der Stadt Bad Liebenzell in Kraft gesetzt. Die Absätze 2 bis 11 bleiben unberührt.
- (2) Die bisherige Feuerwehrrabteilung der Gemeinde Unterlengenhardt gilt im Stadtteil Unterlengenhardt bis zum 31. Dezember 1971 weiter.
- (3) Für die Hundesteuer gilt im Stadtteil Unterlengenhardt bis zum 31. Dezember 1971 die seitherige Regelung der Gemeinde Unterlengenhardt.
- (4) Die bisherige Satzung über öffentliche Entwässerung der Gemeinde Unterlengenhardt gilt im Stadtteil Unterlengenhardt bis zum Ende des Jahres 1975.
- (5) Die Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe gilt im Stadtteil Unterlengenhardt mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung, ein Vorteilsprozentsatz wird jedoch frühestens für die Zeit ab 1. Januar 1973 angesetzt.
- (6) Die Fleischbeschauggebühren werden bei der Bildung eines einheitlichen Fleischbeschaubezirks angeglichen, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung.

- (7) Im Stadtteil Unterlengenhardt werden in den nächsten fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung die seitherigen Hebesätze der Grundsteuer A und B beibehalten, sofern sich die Hebesätze der Stadt Bad Liebenzell nachteilig auswirken würde.
- (8) Die seitherige Wasserabgabesatzung der Gemeinde Unterlengenhardt gilt im Stadtteil Unterlengenhardt auf die Dauer von fünf Jahren ab dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung weiter.
- (9) Es wird eine neue Bestattungsgebührenordnung und Friedhofsordnung für den Friedhof des Stadtteils Unterlengenhardt erlassen, die den örtlichen Gegebenheiten angepasst wird.
- (10) Die in Bad Liebenzell geltende Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe wird im Stadtteil Unterlengenhardt nicht übernommen. Für den Stadtteil Unterlengenhardt wird eine Sonderregelung getroffen.
- (11) Die Müllabfuhrsatzung der Stadt Bad Liebenzell kommt mit der Einführung der staubfreien Müllabfuhr im Stadtteil Unterlengenhardt zur Anwendung.

§ 9

Übernahme der Gemeindebediensteten

Die Gemeindebediensteten der Gemeinde Unterlengenhardt, Frau Hamm, Frau Kalmbach und Frau Klotz werden in den Dienst der Stadt Bad Liebenzell übernommen; im übrigen gilt § 3.

§ 10

Vergabe von Lieferungen und Arbeiten

Bei der Vergabe von städtischen Aufträgen werden die Gewerbetreibenden des Stadtteils Unterlengenhardt gleichberechtigt berücksichtigt.

§ 11

Wahrung land- und forstwirtschaftlicher Belange

- (1) Es wird angestrebt, im Stadtteil Unterlengenhardt leistungsfähige landwirtschaftliche Betriebe zu unterhalten. Die Bildung von Vollbetrieben wird angestrebt.
- (2) Die Feld- und Waldwege werden - soweit erforderlich - ausgebaut und unterhalten.
- (3) Die Verwaltung des Gemeindewaldes erfolgt nach den Grundsätzen der Gemeindeordnung. Nach Möglichkeit wird der Bestand vergrößert.

§ 12

Feuerlöschwesen

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Unterlengenhardt wird als besondere Abteilung gleichberechtigt in die Freiwillige Feuerwehr Bad Liebenzell eingereiht.
- (2) Die Stadt Bad Liebenzell wird im Stadtteil Unterlengenhardt ausreichende Löscheinrichtungen unterhalten.

§ 13

Friedhofswesen

Der Stadtteil Unterlengenhardt bildet einen getrennten Bestattungsbezirk. Der seitherige Friedhof wird beibehalten.

§ 14

Öffentliche Aufgaben

- (1) Die Stadt Bad Liebenzell wird im Stadtteil Unterlengenhardt im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit folgende Vorhaben durchführen:
 - a) Fertigstellung der begonnenen Abwasserkanalisation, wobei die entsprechenden Bauarbeiten im Laufe des Jahres 1971 aufgenommen werden müssen.

-
- b) Erneuerung und Erweiterung des Wasserversorgungsnetzes. Da das heutige 80 Jahre alte Leitungsnetz keine ausreichende Wasserversorgung mehr gewährleistet und wegen der bestehenden Korrosion mehr oder weniger rostverschmutztes Trinkwasser liefert, ist seine Erneuerung für die Einwohner des Stadtteils Unterlengenhardt wie für den Kurbetrieb ebenso dringend erforderlich wie die Fertigstellung der Abwasserkanalisation.
 - c) Einführung der staubfreien Müllabfuhr.
 - d) Einführung der Straßenreinigung.
 - e) Zwischen Bad Liebenzell und dem Stadtteil Unterlengenhardt wird nach Bedürfnis und vorbehaltlich der Genehmigung nach dem PbefG ein Linienverkehr mit dem Kurbus eingerichtet.
- (2) Die Stadt Bad Liebenzell verpflichtet sich, den Stadtteil Unterlengenhardt, wie bereits in der Präambel zu dieser Vereinbarung zum Ausdruck gebracht ist, als Ergänzung zum Heilbad im Tal zu einem Kurggebiet der Ruhe zu entwickeln.
 - (3) Die Stadt Bad Liebenzell verpflichtet sich, im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit den Städtischen Kindergarten zu erweitern, um die Kinder von Unterlengenhardt aufnehmen zu können.
 - (4) In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Verkehrsvorschriften für Kraftfahrzeuge in Kurggebieten werden alsbald entsprechende Verkehrsrichtlinien für den Stadtteil Unterlengenhardt beantragt. Die Einrichtung von geeigneten Parkplätzen für Gäste und Besucher des Kurorts wird baldmöglichst in die Wege geleitet. Das unerlaubte Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der zugelassenen Parkplätze in den Wäldern, Waldrändern und Wiesen des Kurortes, sowie jegliches Campingabstellen von Kraftfahrzeugen und Campinganhängern auf dem gesamten Gelände des Stadtteils Unterlengenhardt wird polizeilich überwacht.
 - (5) Bei der Vervollständigung des heutigen Ortsbauplans der Gemeinde Unterlengenhardt sind verbindliche Richtlinien über zulässige Bebauungsformen aufzustellen, wobei Hochhausbauten strikt ausgeschlossen sind, die in das heutige Landschaftsbild des Höhenluftkurortes nicht hineinpassen. Im übrigen soll der gesamte verfügbare Bebauungsraum des Stadtteiles Unterlengenhardt weiterhin als reines Wohngebiet sowie für Einrichtungen eines Kurortes im Sinne der Präambel im Bauleitplan ausgewiesen werden. Die Errichtung von Industriebetrieben jeder Art ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 15 **Begünstigung Dritter**

Soweit durch die Bestimmungen dieser Vereinbarung andere natürliche oder juristische Personen als die Vertragsschließenden begünstigt werden, erwerben diese aus der Vereinbarung keine Rechtsansprüche gegen die Stadt Bad Liebenzell; die §§ 3 und 4 bleiben unberührt.

§ 16 **Regelung von Streitigkeiten**

- (1) Bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung wird die bisherige Gemeinde Unterlengenhardt durch den Bezirksbeirat vertreten; die Vertretung nach außen bestimmt der Bezirksbeirat. Die Vertretungsbefugnis endet mit dem Ablauf der Amtsperiode, die mit der nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte beginnt.
- (2) Nach Ablauf der Amtsperiode wird die Aufsichtsbehörde die Durchführung der Vereinbarung überwachen.

§ 17 **Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft, sofern nicht das Regierungspräsidium Südwürttemberg-Hohenzollern bei der Genehmigung einen anderen Tag festsetzt.